

STADTVERORDNUNG
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Eutin
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. S. 3108) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. SH S. 264) und § 55 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. SH S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. SH S. 549) wird nach Unterrichtung des Hauptausschusses am 12.12.2023 folgende Verordnung für das Stadtgebiet Eutin erlassen:

§ 1
Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Eutin als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, besteht keine Gebührenpflicht.

§ 2
Höhe der Parkgebühr

(1) Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen wird folgende Gebühr erhoben:

a)	Für eine Parkzeit bis 15 Minuten (Kurzzeitparkticket)	0,00 €
b)	Für eine Parkzeit je ½ Stunde	0,80 €
c)	Tagesticket	6,00 €

(2) Die Erstattung von Parkgebühren für nicht genutzte Parkzeit wird ausgeschlossen.

(3) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über Handysysteme entrichtet werden. Bei der Nutzung von Handysystemen wird die tatsächliche Parkzeit minutengenau berechnet.

(4) Die Parkgebühr wird in den nachstehend aufgeführten Fällen pauschaliert, im Wege des Erwerbs einer Jahres- bzw. Halbjahresparkkarte, erhoben:

Jahresparkkarte (01.01. – 31.12.)	250 €
Halbjahresparkkarte (01.07. – 31.12.)	125 €

Zum Erwerb der vorgenannten Parkkarten sind Anwohner mit Erstwohnsitz in den nachfolgenden Straßen berechtigt:

Albert-Mahlstedt-Straße	Lübecker Straße
Am Mühlenberg	Markt
Am Rosengarten	Otto-Haesler-Straße
Am Schloßplatz	Peterstraße
Am Stadtgraben	Plöner Straße Hausnr.: 1-23; 14-36
Bahnhofstraße Hausnr.: 6-20; 1-13	Riemannstraße Hausnr.: 1-3; 2-4
Bischof-Kickbusch-Gang	Schloßstraße
Freischützstraße	Seepromenade
Heinrich-Westphal-Straße	Segenhörn
Ihlpool	Stolbergstraße
Jungfernstieg	Twiete
Königstraße	Voßplatz
Langer Königsberg Hausnr.: 1-3; 2a-2b	Wasserstraße

§ 3
Inkrafttreten

Die Stadtverordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 01.02.2023 außer Kraft.

Eutin, den 22.12.2023

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Sven Radestock